

Vorlage Nr. 15/1158

öffentlich

Datum: 18.08.2022
Dienststelle: Fachbereich 43
Bearbeitung: Frau Henk

Landesjugendhilfeausschuss 01.09.2022 Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Jahresbericht 2021 der Abteilung 43.30 "Schutz von Minderjährigen in stationären und teilstationären Einrichtungen"

Kenntnisnahme:

Der Jahresbericht wird gemäß Vorlage Nr. 15/1158 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten: Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

in Vertretung

L i m b a c h

Zusammenfassung:

Mit dem Jahresbericht informiert die Abteilung 43.30 „Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen gem. § 45 SGB VIII“ den Landesjugendhilfeausschuss Rheinland über die Tätigkeiten und Besonderheiten des Arbeitsbereiches im Berichtsjahr 2021.

Der Jahresbericht informiert u.a. über die Arbeitssituation und die Arbeitsschwerpunkte der Abteilung:

- Die Neuregelungen durch das **Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG)** betreffen unter anderem das Betriebserlaubnisverfahren. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse der Landesjugendämter werden nachdrücklich gestärkt und die Verantwortung des Trägers deutlich profiliert.
- Damit ist nun die Erteilung einer Betriebserlaubnis an das Vorhalten **organisationaler Schutzkonzepte** geknüpft. Sowohl Bestandseinrichtungen als auch neue Einrichtungen werden einer Prüfung durch die Abteilung 43.30 unterzogen. Darüber hinaus beraten die regional zuständigen Fachberater*innen die Träger bei der (Weiter-)Entwicklung ihres Konzeptes.
- Eine zentrale Aufgabe der **Fachstelle „Gehört werden!“** ist die Begleitung und Beratung der Interessenvertretung Jugend vertritt Jugend (JvJ NRW). Die Neuwahl wurde im Sommer 2021 erstmals in digitaler Form durchgeführt. Außerdem brachten sich einzelne Mitglieder zeitintensiv in die Aktivitäten auf Bundesebene im Bundesnetzwerk der Interessenvertretungen (BUNDI) ein.
- Die **Flutkatastrophe** hat verheerende Schäden angerichtet und für unvorstellbares Leid gesorgt. Jugendhilfeeinrichtungen im Rheinland waren zum Teil schwer betroffen. Neben eingedrungenem Wasser und Stromausfällen führte auch Zerstörung zu notwendigen Evakuierungen oder vorübergehendem Ausweichen in andere Immobilien.
- Nach dem Bekanntwerden schwerer Vorwürfe gegen **Dr. Winterhoff** wurde durch die Abteilung gezielt der persönliche Kontakt zu den betroffenen Trägern der Jugendhilfe gesucht und die Zusammenarbeit vor dem Hintergrund der Berichterstattung hinterfragt. Einige Einrichtungen haben hierzu einen hohen Beratungsbedarf geäußert.
- Die Tendenz der Träger, sich bei **aufsichtsrechtlichen Maßnahmen** der Abteilung, beginnend mit der Beantwortung von einfachen Anfragen, juristischen Beistandes durch Rechtsanwälte zu versichern, nimmt weiter zu. Dies führt leider immer häufiger dazu, dass einige Träger die notwendige Prüfung und Klärung von Beschwerden zu behindern bzw. zu verhindern versuchen. Dieses Verhalten erfordert eine hohe zeitliche, personelle und fachliche Ressource, um den Schutz der Kinder und Jugendlichen auch in diesen Situationen durchzusetzen.
- Im Jahr 2020 wurde die Organisationsstruktur (s.a. Pkt. 3.5) der Abteilung verändert. Aufgrund erweiterter Aufgaben und Personalzuwachs wurden zwei Teams und entsprechend zwei Teamleitungen geschaffen. Diese veränderte **Organisationsstruktur** legte den Grundstein für die Abteilungsentwicklung: ein langfristiger Prozess der Veränderung und Weiterentwicklung. Dieser Prozess ist unter pandemischen Bedingungen mit eingeschränkten persönlichen Begegnungen und verringerten „Tür und Angel Gesprächen“ störanfällig. Die hohe Identifikation der Kolleg*innen mit ihrer Aufgabe und ihre Loyalität sind jedoch wertvolle Ressourcen für das Gelingen.

Begründung der Vorlage Nr. 15/1158

Jahresbericht 2021 der Abteilung 43.30 „Schutz von Minderjährigen in stationären und teilstationären Einrichtungen“

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
2. Arbeitsschwerpunkte	3
2.1 Kinder- und Jugendstärkungsgesetz- KJSG	3
2.2 Schutzkonzepte	4
2.3 Fachstelle/Projekt „Gehört werden!“	5
2.4 Umgang mit freiheitsentziehenden und freiheitsbeschränkenden Maßnahmen gemäß § 1631 b Abs. 2 BGB	5
2.5 Flutkatastrophe	6
2.6 Dr. Winterhoff	6
2.7 Rahmenvertragsverhandlungen der freien und öffentlichen Spitzenverbände	6
2.8 Die Beratung und Beaufsichtigung der Einrichtungen und Träger in der Corona-Pandemie	7
2.9 Meldungen nach § 47 SGB VIII / „Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen“	8
2.10 Fortbildungen	8
2.11 Verwaltungsgerichtsverfahren, Bußgelder und unangemeldete Prüfungen	8
2.12 Fachkräftemangel	9
2.13 Ausblick auf 2022- Ukraine	9
3. Interne Prozesse/ Qualitätssicherung	10
3.1 „Arbeitshilfen“	10
3.2 Weiterqualifizierung/ Qualitätssicherung	11
3.3 ASIS AufSichts- und InformationsSystem für Heime	12
3.4 Mitarbeit in der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter	12
3.5 Personalzuwachs und Abteilungsentwicklung 43.30	12

1 Einleitung

Die Abteilung 43.30 „Schutz von Kindern und Jugendlichen in stationären und teilstationären Einrichtungen“ gemäß § 45 ff. SGB VIII informiert mit dem vorliegenden Bericht über ihre Tätigkeiten im Rahmen der Aufsicht sowie zu Entwicklungen und Schwerpunkten in der stationären Jugendhilfe für das Jahr 2021.

Der Aufgabenbereich der Abteilung 43.30 ist der strukturelle und organisationale Schutz von Kindern und Jugendlichen, die in stationären Einrichtungen leben. Hierbei wird den Trägern dieser Einrichtungen über die Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII in konzeptioneller, personeller, räumlicher und wirtschaftlicher Hinsicht ein Rahmen beschrieben, in dem Kinder und Jugendliche betreut und versorgt werden können. Es erfolgt eine kontinuierliche Beratung gegenüber diesen Einrichtungen nach § 85 SGB VIII. Ebenso werden diese Einrichtungen nach §§ 45 ff. SGB VIII beaufsichtigt, um das Wohl der Kinder und Jugendlichen sicherzustellen. Die hierzu notwendigen Instrumente wurden im Juni 2021 durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz erweitert.

Zum Jahresende 2021 bestand die Abteilung aus zwei Teams mit insgesamt 17 Fachberaterinnen und Fachberatern (14,26 Stellenanteile), zwei Teamleitungen (je 0,5 Stellenanteile), einer Juristin und einem Juristen (1,5 Stellenanteile), zwei Verwaltungskräften und der Abteilungsleitung.

Ebenso ist die Fachstelle „Gehört werden“ in die Abteilung integriert und mit einer Fachberaterin besetzt (siehe Erläuterung 2.3).

Zum Stichtag 31.12.2021 wurden 491 Einrichtungen (2020: 492 Einrichtungen; 2019: 514 Einrichtungen; 2018: 525 Einrichtungen) mit insgesamt 21.788 genehmigten Plätzen (2020: 21.890; 2019: 22.891 und 2018: 23.074 genehmigte Plätze) sowie 24.414 beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (2020: 23.952; 2019: 23.837 und 2018: 23.309 Mitarbeitende) beaufsichtigt und beraten.

Im Jahr 2021 wurden 310 (2020: 381; 2019: 408; 2018: 396) Betriebserlaubnisse erteilt bzw. verändert. Insgesamt fanden 504 Trägerkontakte (2020: 431; 2019: 678; 2018: 658) statt.

In 2021 haben 17 Einrichtungen ihre Betriebserlaubnis zurückgegeben (2020: 28; 2019: 25; 2018: 22) und es wurden 11 Einrichtungen neu eröffnet (2020: 6; 2019: 11; 2018: 19).

Im Berichtszeitraum wurde ein neues verwaltungsgerichtliches Verfahren mit einem Träger im Kontext der Betriebserlaubniserteilung gem. § 45 SGB VIII geführt.

2 Arbeitsschwerpunkte

2.1 Kinder- und Jugendstärkungsgesetz - KJSG

Am 10. Juni 2021 sind zahlreiche Neuregelungen durch das KJSG in Kraft getreten. Das Gesetz beinhaltet Änderungen in folgenden Bereichen: Verbesserung im Kinder- und Ju-

gendschutz, Stärkung von Kindern und Jugendlichen, die in Pflegefamilien oder in Einrichtungen der Erziehungshilfe aufwachsen, Hilfen aus einer Hand für alle Kinder und Jugendliche (Inklusion), mehr Prävention vor Ort und mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien.

Die Neuregelungen betreffen unter anderem das Betriebserlaubnisverfahren (Zuverlässigkeit des Trägers, Gewährleistungspflicht des Trägers für die Erlaubnisvoraussetzungen, Kinderschutzmaßnahmen, Auskunft zur ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung). Der Einrichtungsbegriff wurde legal definiert, anlassunabhängige örtliche Prüfungen werden ermöglicht, die Meldeverpflichtung erweitert.

Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse der Landesjugendämter werden nachdrücklich gestärkt und die Verantwortung des Trägers deutlich profiliert.

Erstmalig wurden im § 38 SGB VIII Kriterien zur Unterbringung von Jugendlichen im Ausland fokussiert und an einer Stelle zusammengefasst. Die Meldung, Erfassung und Prüfung dieser Daten zur Auslandsunterbringung sind in der Abteilung 43.30 verortet.

Für die umfangreichen Veränderungen im SGB VIII wurde 2021 die Aufsichtsrechtliche Grundlage „Organisationale Schutzkonzepte in betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche nach § 45 SGB VIII“ in Abstimmung der Abteilung 42.20 und beiden Aufsichtsbereichen des LWL erstellt (siehe auch 2.2). Weitere Über- und Erarbeitungen von Empfehlungen, Arbeitshilfen und Aufsichtsrechtlichen Grundlagen folgen.

2.2 Schutzkonzepte

Die Träger von teilstationären und stationären Einrichtungen sind durch das KJSG verpflichtet, ein verbindliches Konzept zum Schutz vor Gewalt vorzuhalten. Im Konzept ist auch darzustellen, welche Verfahren zukünftig zur Selbstvertretung in der Einrichtung eingesetzt werden und welche Beschwerdemöglichkeiten außerhalb der Einrichtung bestehen.

Damit ist nun die Erteilung einer Betriebserlaubnis an das Vorhalten organisationaler Schutzkonzepte geknüpft. Sowohl Bestandseinrichtungen als auch neue Einrichtungen werden einer Prüfung durch die Abteilung 43.30 unterzogen, ähnlich wie es bereits bei der Prüfung der pädagogischen Konzeption als Voraussetzung zur Erteilung einer Betriebserlaubnis der Fall ist.

Folglich sind Träger nun in der gesetzlichen Verantwortung, ein auf die eigenen Strukturen und Angebote bezogenes Schutzkonzept zu erarbeiten und zu implementieren.

Die Aufsichtsrechtliche Grundlage „Organisationale Schutzkonzepte in betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche nach § 45 SGB VIII“ gibt einen verbindlichen Rahmen für die Erstellung der Schutzkonzepte vor und unterstützt die Träger bei der Erstellung eines Schutzkonzeptes.

Darüber hinaus beraten die regional zuständigen Fachberater*innen die Träger bei der (Weiter-)Entwicklung ihres Konzeptes.

Gewalttätiges Verhalten in Einrichtungen soll so erschwert, reduziert oder möglichst ganz verhindert werden. Zudem gilt es, im Vermutungsfall rasches und besonnenes Handeln durch transparente, verbindliche Verfahren und Strukturen sicherzustellen. Die Entwicklung und Sicherstellung eines Schutzkonzeptes versteht sich als dauerhafter Prozess und ist ein wesentlicher Baustein in der Qualitätsentwicklung und Sicherung.

2.3 Fachstelle „Gehört werden!“

Eine zentrale Aufgabe der Fachstelle „Gehört werden!“ ist die Begleitung und Beratung der Interessenvertretung Jugend vertritt Jugend (JvJ NRW). Im Jahr 2021 endete die erste Amtszeit von JvJ NRW. Die Neuwahl wurde im Sommer 2021 erstmals in digitaler Form durchgeführt. Alle jungen Menschen aus stationären Einrichtungen der Erziehungshilfe in NRW sollten angesprochen werden, die eigene Interessenvertretung im Rahmen einer demokratischen Wahl mitzugestalten. Insgesamt stellten sich 22 junge Menschen zur Wahl und es wurden rund 360 Stimmen abgegeben. Die neu gewählten Mitglieder von JvJ NRW sind im Alter zwischen 12 und 19 Jahren und kommen aus verschiedenen Regionen aus NRW.

Die Treffen von JvJ NRW fanden sowohl in Präsenz als auch digital statt. Neben der Vorbereitung und Umsetzung der digitalen Wahlen setzte JvJ NRW sich in erster Linie für die Erhöhung der Bekleidungsprämie in NRW ein.

Darüber hinaus brachten sich einzelne Mitglieder zeitintensiv in die Aktivitäten auf Bundesebene im Bundesnetzwerk der Interessenvertretungen (BUNDI) ein. Das BUNDI erarbeitete 2021 gemeinsame Positionspapiere und präsentierte einen gemeinsamen digitalen Stand beim Deutschen Jugendhilfetag 2021. Im Sommer 2021 nahm das BUNDI im Rahmen des „Day of General Discussion“ mit Unterstützung des Deutschen Instituts für Menschenrechte Kontakt zum UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes auf.

Da auch im Jahr 2021 die zentrale „Gehört werden!“-Veranstaltung in Duisburg abgesagt werden musste, entwickelte die Fachstelle ein Sommerferienprogramm für die jungen Menschen aus stationären Einrichtungen der Erziehungshilfe mit verschiedenen Workshops.

Im Frühjahr wurde den Einrichtungen das im Jahr 2020 entwickelte Kinderrechtsspiel „RechtHaberei“ zur Verfügung gestellt. Aufgrund der hohen Nachfrage wurden zum Jahresende neue Spiele produziert.

Die Homepage der Fachstelle (www.gehoert-werden.de) wurde im Jahr 2021 neu strukturiert und mit barrierefreien Elementen versehen. Im Rahmen der Neustrukturierung erhielt die Homepage eine Kinderrechte-Seite, auf der umfangreiche Informationen zu den Kinderrechten in den Wohngruppen aufbereitet wurden.

Jugend vertritt Jugend erhielt im Jahr 2021 ebenfalls eine eigene Homepage (www.jvj-nrw.de), die durch die Fachberaterinnen der Fachstelle gepflegt wird. Auf der Homepage befindet sich ebenfalls die zentrale Seite des BUNDI, da das Netzwerk bislang keinen eigenen Internetauftritt hat.

2.4 Umgang mit freiheitsentziehenden und freiheitsbeschränkenden Maßnahmen gemäß § 1631 b Abs. 2 BGB

Zum 01.10.2017 wurde das Genehmigungserfordernis durch das Familiengericht zu freiheitsentziehenden Maßnahmen bei Minderjährigen eingeführt, die sich in einem Krankenhaus, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung aufhalten. In diesem Zusammenhang wurde ein Forschungsprojekt in Zusammenarbeit mit der TH Köln durchgeführt, in welchem die seit diesem Zeitpunkt getroffenen Beschlüsse von verschiedenen Familiengerichten in NRW im Zeitraum 2019 bis 2020 stichprobenartig ausgewertet wurden.

Im Frühjahr 2021 wurden die Erkenntnisse und praxisrelevanten Hinweise den Vertreter*innen stationärer Einrichtungen der Kinder-, Jugend- und Eingliederungshilfe präsentiert und in der Informationsbroschüre zum Umgang mit freiheitsentziehenden und freiheitsbeschränkenden Maßnahmen gemäß § 1631 b Abs. 2 BGB veröffentlicht.

Die Ergebnisse fließen aktuell in die Überarbeitung des Positionspapieres „Förderung von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und der Schutz ihrer Freiheits- und Persönlichkeitsrechte“ ein. Diese wird voraussichtlich Ende 2022 veröffentlicht.

2.5 Flutkatastrophe

Mitte Juli 2021 hat die Flutkatastrophe verheerende Schäden angerichtet und für unvorstellbares Leid gesorgt.

Jugendhilfeeinrichtungen im Rheinland waren zum Teil schwer betroffen. Neben eingedrungenem Wasser und Stromausfällen führte auch Zerstörung zu notwendigen Evakuierungen oder vorübergehendem Ausweichen in andere Immobilien. Privat betroffene Betreuungskräfte konnten zum Teil ihren Dienst nicht aufnehmen.

Die Erreichbarkeit der Einrichtungen war durch Zerstörung der Straßen bzw. eingeschränktem Mobilnetz erschwert, in wenigen Fällen über mehrere Tage gar nicht möglich.

Die regional zuständigen Fachberatungen haben Wege gefunden, mit jeder Einrichtung in Kontakt zu treten und das Ausmaß der Betroffenheit zu erfragen. Hilfsangebote anderer Einrichtungen gingen ebenfalls in der Abteilung ein. Die Solidarität und Hilfe vor Ort war überragend und betroffene Minderjährige konnten überwiegend zeitnah in ihre gewohnte Umgebung zurückkehren.

2.6 Dr. Winterhoff

Im August 2021 wurden in einer ARD-Dokumentation schwere Vorwürfe gegen den Bonner Kinderpsychiater Dr. Winterhoff erhoben. Ihm wird vorgeworfen, zweifelhafte Diagnosen zu stellen und zu häufig ein ruhigstellendes Medikament einzusetzen.

Nach dem Bekanntwerden der gebündelten Vorwürfe gegen Dr. Winterhoff wurde durch die Abteilung gezielt der persönliche Kontakt zu den Trägern der Jugendhilfe gesucht, die mit ihm zusammenarbeiten, und die Zusammenarbeit vor dem Hintergrund der Berichterstattung hinterfragt. Einige Einrichtungen haben hierzu einen hohen Beratungsbedarf geäußert.

Darüber hinaus wurden zahlreiche, zum Teil umfangreiche und zeitbindende, Presseanfragen beantwortet. Rund um die Berichterstattung und daraus folgenden Presseanfragen ist es zu keiner Meldung Kindeswohlgefährdender Ereignisse gegenüber dem LVR-Landesjugendamt gekommen.

In dem Zusammenhang wurde wiederholt informiert, dass nicht die Landesregierung oder die Landesjugendämter, sondern die Ärztekammer die Aufsicht über die Praxis niedergelassener Ärzte führen.

2.7 Rahmenvertragsverhandlungen der freien und öffentlichen Spitzenverbände

Die Rahmenvertragsverhandlungen sind zu Beginn der Corona-Pandemie zunächst ausgesetzt worden.

2021 haben die Vertragspartner die Verhandlungen wieder aufgenommen mit dem Ziel, die pädagogische Arbeit in der stationären und teilstationären Jugendhilfe sowohl in ihrer Qualität aber auch in ihrer Wirtschaftlichkeit zu gewährleisten. Die Verhandlungssitzungen erfolgten Corona bedingt virtuell.

Die Abteilung hat die Verhandlungen der Vertragspartner beratend begleitet.

2.8 Die Beratung und Beaufsichtigung der Einrichtungen und Träger in der Corona-Pandemie

Die Corona-Pandemie wirkte im Jahr 2021 weiter auf die Form der Zusammenarbeit mit den Trägern und Einrichtungen. Vor der Pandemie war die Umsetzung der Abteilungsaufgaben grundsätzlich durch persönliche Kontakte zu den Einrichtungen geprägt und gekennzeichnet. Konzeptionelle Beratungen, Prüfung und Bewertung besonderer Vorkommnisse, Immobilienbesichtigungen, Konfliktgespräche und regelmäßiger Austausch etc. fanden entweder vor Ort in den Einrichtungen, bei den zuständigen Jugendämtern oder im Dienstgebäude des LVR statt.

Durch die Corona-Pandemie ist diese gewohnte Form der Präsenz in 2021 nur in den Phasen zwischen den „Wellen“ und bei niedriger Inzidenz praktiziert worden. Häufig ließen sich geplante Besuche bei akutem Infektionsgeschehen in der Einrichtung oder bei Beteiligten nicht umsetzen. Hier war entsprechende Flexibilität und Kreativität gefragt. Kindeswohlgefährdende Situationen wurden unabhängig vom Pandemiegeschehen in den Einrichtungen überprüft.

Die Kommunikation per Telefon- oder Videokonferenzen wird sowohl zu Trägern und Einrichtungen als auch innerhalb der Abteilung alltäglich praktiziert, wobei die Grenze und Auswirkung dieser Form der themenfokussierten Besprechungen kritisch beobachtet werden muss. Die Trägerkontakte sind im Jahr 2021 insgesamt wieder angestiegen, bleiben aber deutlich unter den Zahlen vor der Pandemie.

Insbesondere zu Trägern und Einrichtungen, die nur einen sporadischen, formal notwendigen Kontakt mit der Abteilung hielten, gilt es, nach der Pandemie wieder in einen regelmäßigen Austausch zu kommen. Der Wiederaufbau der Kommunikation mit den Trägern

und Einrichtungen wird nach der Corona-Pandemie ein wesentlicher Arbeitsschwerpunkt sein.

Die Abteilung hat die Einrichtungen und Träger kontinuierlich mit den notwendigen Informationen versorgt.

2.9 Meldungen nach § 47 SGB VIII / „Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen“

In 2021 sind insgesamt 3.014 Meldungen eingegangen - erneut ein erheblicher Anstieg zu den Vorjahren (2020: 1.849; 2019: 1.274).

Die kontinuierliche Steigerung der Gesamtzahl der Meldungen (2015: 410; 2016: 563; 2017: 690; 2018: 795) verdeutlicht die zunehmende Sensibilisierung der Träger in ihrem Meldeverhalten - auch in Bezug auf die Corona-Pandemie: Verdachtsfälle, Quarantänemaßnahmen und Infektionsfälle von Betreuten und Mitarbeitenden wurden wesentlich häufiger gemeldet als im Jahr 2020.

Mit der Ausdehnung der Meldepflicht durch § 47 Abs. 3 SGB VIII sind nun die örtlich zuständigen sowie belegenden Jugendämter sowie die Betriebserlaubnis erteilende Behörde verpflichtet, sich gegenseitig über „Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen“ zu informieren. Es ist zu erwarten, dass dies das Meldeverhalten in den nächsten Jahren verstärkt.

Es ist heute noch davon auszugehen, dass nicht alle notwendigen Meldungen erfolgt sind und die Dunkelziffer relativ hoch sein wird.

Die Bearbeitung von besonderen Vorkommnissen und Beschwerden und die damit verbundene Beratung der Träger ist ein wesentlicher Anlass, den Schutz der Minderjährigen zu überprüfen. Dies wird auch zukünftig eine wichtige Aufgabe der Abteilung sein.

In der Anlage I wird eine detaillierte Auswertung der Meldungen nach § 47 SGB VIII vorgenommen.

2.10 Fortbildungen

Die zentrale Fortbildung, die durch die Abteilung durchgeführt wird, ist die jährlich stattfindende Einrichtungsleitungskonferenz (ELK). Dort werden aktuelle Themen der stationären Jugendhilfe vorgestellt und diskutiert.

Die als Präsenzveranstaltung geplante ELK musste 2021 wegen steigender Infektionszahlen kurzfristig in digitaler Form durchgeführt werden. Das Thema „Krise als neue Normalität? Umgang mit herausfordernden Situationen“ nahm Bezug auf die aktuellen Herausforderungen, die an die Einrichtungsleitungen bis Sommer 2021 gestellt wurden: Corona-Pandemie, Flutkatastrophe, Erarbeitung eines Schutzkonzeptes.

Der Austausch der Leitungen von Einrichtungen untereinander ist ein wesentlicher Baustein dieser Veranstaltung, der in einem digitalen Format allerdings nur sehr eingeschränkt möglich ist.

Die Fortbildungsreihe „Management des Wandels in der Jugendhilfe“ bietet Einrichtungsleitungen zweimal im Jahr dreitägige Module zu den Themen Organisationsentwicklung, Personalentwicklung, Mitarbeiterführung usw. an. Sie wird seit 2007 angeboten, fiel aber 2020 Corona bedingt aus. 2021 wurde wieder ein Modul durchgeführt.

2.11 Verwaltungsgerichtsverfahren, Bußgeldverfahren und unangemeldete Prüfungen

Bereits im Frühjahr 2021 bahnte sich die juristische Auseinandersetzung mit einem aus Sicht des Landesjugendamtes ungeeigneten Träger an. Diese ist auch im Jahr 2022 noch nicht abgeschlossen und macht mit mehrfach gestaffelten Rechtsmitteln, vom einstweiligen Rechtsschutz bis zum Klageverfahren, eine überaus arbeitsintensive Betreuung erforderlich.

Die Anzahl der durchgeführten Bußgeldverfahren nach § 104 SGB VIII ist im Berichtszeitraum weiter angestiegen. Dieses Instrument wurde mehrfach gegenüber den Trägern angewandt, die den gesetzlich vorgeschriebenen Meldepflichten nach § 47 SGB VIII trotz intensiver Beratung nicht nachkamen.

In 2021 fanden mehrere unangemeldete Prüfungen nach § 46 SGB VIII statt. Hintergrund waren vorwiegend Meldungen ehemaliger Mitarbeiter*innen in Bezug auf fehlendes Personal, fragwürdige Erziehungsmethoden sowie körperliche und seelische Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen. Mitarbeitende und Jugendämter zeigen eine erhöhte Sensibilisierung in Bezug auf Kindeswohlgefährdendes Verhalten in den Einrichtungen. Die Meldungen dieser Art nehmen weiterhin zu.

Die Tendenz der Träger, sich bei aufsichtsrechtlichen Maßnahmen der Abteilung, beginnend mit der Beantwortung von einfachen Anfragen, juristischen Beistandes durch Rechtsanwälte zu versichern, nimmt weiter zu. Dies führt leider immer häufiger dazu, dass einige Träger die notwendige Prüfung und Klärung von Beschwerden zu behindern bzw. zu verhindern versuchen.

Dieses Verhalten erfordert eine hohe zeitliche, personelle und fachliche Ressource, um den Schutz der Kinder und Jugendlichen auch in diesen Situationen durchzusetzen.

2.12 Fachkräftemangel

Der Fachkräftemangel ist seit vielen Jahren eine besondere Herausforderung für die Jugendhilfelandtschaft. Sowohl bei den freien Trägern als auch bei öffentlichen Trägern der Jugendhilfe wird es zunehmend schwerer, freie Stellen zu besetzen. Die Fachkraftgewinnung und -bindung ist seit Jahren Beratungsthema.

Seit 2021 zeichnet sich eine neue Dimension des Mangels in den Angeboten der stationären und teilstationären Jugendhilfe ab. Träger einzelner Regionen des Rheinlandes alarmieren, dass sie neue Betreuungsangebote nicht an den Start bringen können oder bestehende Angebote einstellen müssen weil Personal fehlt.

Dem Landesjugendhilfeausschuss wurde hierzu am 25.11.2021 berichtet (Vorlage 15/646 K). Weitere Maßnahmen sind für die nächsten Jahre in Umsetzung und in der Planung.

2.13 Ausblick auf 2022 - Ukraine

Angesichts der erschütternden Kriegssituation in der Ukraine wird an dieser Stelle vom Jahr 2022 berichtet.

Im Februar 2022 begann der Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine. Dieser löste eine der größten humanitären Krisen in Europa seit dem 2. Weltkrieg aus. Um sich in Sicherheit zu begeben, flüchteten viele Menschen in die Nachbarstaaten. Überwiegend handelt es sich dabei um Frauen und Kinder.

Fluchtgemeinschaften, die aus Minderjährigen aus stationären Einrichtungen und ihren Betreuenden bestehen, sind eine bislang im Rheinland nicht bekannte Form humanitär Bedürftiger. Diese stellten die hiesige öffentliche Jugendhilfe im Frühjahr 2022 vor besondere Herausforderungen.

In der Ukraine ist es üblich, den Einrichtungsleitungen oder den Betreuungspersonen bei der Unterbringung die Personensorge für die Minderjährigen oder Teile hiervon zu übertragen. Diese Personen tragen damit die Verantwortung für teilweise ca. 70 Minderjährige. Die geflüchteten Minderjährigen aus ukrainischen Einrichtungen sind überwiegend im jüngeren Kindesalter, haben mitunter erhebliche körperliche oder seelische Beeinträchtigungen und unterscheiden sich somit von den unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten, die seit 2015 überwiegend als männliche Jugendliche aus Syrien und Afghanistan Hilfe benötigten.

Sowohl die öffentlichen als auch freien Träger der Jugendhilfe im Rheinland setzen die notwendige Unterbringung und Betreuung der Geflüchteten mit großem Engagement um. Dabei werden sie in Form von Beratung, pragmatischen und unbürokratischen Ausnahmegenehmigungen, zum Beispiel bei Überbelegungen oder Brückenlösungen, von der Abteilung 43.30 unterstützt.

Im Jahresverlauf hat der akute Unterstützungsbedarf abgenommen. Die Herausforderung wird darin bestehen, die Rahmenbedingungen der Unterbringung, Betreuung und Förderung an den Jugendhilfestandard anzupassen und die ukrainischen Betreuungskräfte fort- bzw. auszubilden und zu entlasten.

3 Interne Prozesse / Qualitätssicherung

3.1 „Arbeitshilfen“

Die im Internet veröffentlichten „Arbeitshilfen zum § 45 SGB VIII“ beschreiben fachliche Mindeststandards und Rahmenbedingungen für die Ausgestaltung der betriebserlaubnispflichtigen Betreuungsangebote. Diese bieten Trägern und Einrichtungen eine Orientierung und gleichzeitig eine Sicherheit für den Aushandlungsprozess im Betriebserlaubnisverfahren. Neben der Erstellung der Aufsichtsrechtlichen Grundlage zu Schutzkonzepten

(siehe 2.2) werden weitere Über- und Erarbeitungen von Empfehlungen, Arbeitshilfen und Aufsichtsrechtlichen Grundlagen folgen.

3.2 Weiterqualifizierung / Qualitätssicherung

Der interne Qualifizierungsprozess setzt sich durch den regelmäßig stattfindenden Austausch mit den Kolleg*innen aus Westfalen-Lippe fort. Mit dem Ziel eines gemeinsamen Verwaltungshandelns beider Landesjugendämter für NRW werden gemeinsame Verfahrensweisen und Standards miteinander abgestimmt. In 2021 war zentrales Thema die Änderung des KJSG und die Auswirkungen auf die Aufgabenwahrnehmung/Zuständigkeit der betriebserlaubniserteilenden Abteilungen in NRW.

Zusätzlich fanden 2021 zwei Klausurtagung der Abteilung statt. Fachliche Haltungen und das eigene Handeln werden dabei themenspezifisch reflektiert und diskutiert. Hieraus ergeben sich verbindliche Verfahren für die internen Arbeitsabläufe.

Durch den regelmäßig stattfindenden Jour Fixe mit dem Beratungs- und Aufsichtsbereich der Kindertageseinrichtungen/Abteilung 42.20 erfolgt der notwendige fachliche Austausch und die Entwicklung gemeinsamer Verfahren zur Beratung und Aufsicht der Kindertages- und der stationären Einrichtungen.

Ebenso findet auch mit dem Eingliederungshilfebereich/Abteilung 73.60 ein regelmäßiger Austausch statt.

Im Rahmen der Qualitätssicherung waren im Jahr 2021 alle Planstellen der regional tätigen Fachberaterinnen und Fachberater besetzt. Auch sind die Stellen im juristischen Bereich und im Verwaltungsbereich besetzt (siehe auch personelle Ausstattung der Abteilung unter I.).

Es findet einmal im Monat eine Abteilungsbesprechung, 2021 fanden zweimal im Monat Teambesprechungen statt, um den fachlichen und organisatorischen Fragestellungen den nötigen Raum zu geben.

Die Einheitlichkeit der Aktenführung und der Dokumentation wird über das EDV-System ASIS (siehe auch 3.3) und durch die digitale Akte ELASA/Wincube unterstützt.

Die „Arbeitshilfen 45 - Standards und Rahmenbedingungen zur Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII“ werden nach Erfordernis aktualisiert und überarbeitet.

Das vorgeschriebene 4-Augen-Prinzip bei der Prüfung besonderer Personalanfragen, außergewöhnlicher pädagogischer Konzepte und bei besonders schwierigen Vor-Ort-Terminen ist in der Abteilung vereinbart und wird umgesetzt.

Im Qualitätshandbuch der Abteilung im TeamNet werden interne Verfahren beschrieben, gesetzliche Regelungen und gerichtliche Entscheidungen dokumentiert und Besprechungen protokolliert. Das Qualitätshandbuch ist u.a. ein wesentlicher Bestandteil zur Einarbeitung neuer Kolleg*innen.

In 2020 wurde die Abteilung von der LVR-Rechnungsprüfung mit gutem Ergebnis geprüft. Alle Empfehlungen wurden 2021 in die interne Qualitätsentwicklung aufgenommen und weiterentwickelt.

Zusätzlich unterstützte die Teilnahme Einzelner an externen Fortbildungsveranstaltungen das Team insgesamt in der Wahrnehmung der Fachaufsicht und -beratung. Ebenso werden speziell für die Mitarbeitenden der Abteilung Fachgespräche oder Fortbildungen geplant und durchgeführt.

Die Beteiligung mehrerer Kolleg*innen an den örtlichen, mehrfach jährlich stattfindenden Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII in den Kommunen ermöglichte eine vertiefte Kenntnis der jeweiligen jugendhilfepolitischen Bedarfs- und Angebotssituation im Kreis- bzw. Stadtgebiet, was sich bereichernd auf die Beratungspraxis vor Ort auswirkte.

Beim Bundesaufsichtstreffen erfolgt regelmäßig eine Teilnahme. Dort werden in einem dichten und vielfältigen Programm übergreifende Themen der Heimaufsicht dargestellt und diskutiert. Das Bundesaufsichtstreffen 2021 fiel aufgrund der Corona-Pandemie leider aus.

3.3 ASIS AufSichts- und InformationsSystem für Heime

Die Aktenführung und die Dokumentation der Abteilung erfolgt über das EDV-System ASIS.

Im Mai 2020 wurde in einem Projektlenkungsausschuss eine Überarbeitung bzw. Neuentwicklung der mittlerweile veralteten Software ASIS aus den 90er Jahren im Bereich Schutz von Minderjährigen in Einrichtungen beauftragt.

Ziel war es, dass die rund 490 Einrichtungen im Rheinland das eingesetzte Personal über ein Internet-Portal des LVR online anmelden können und der aufwändige Schriftverkehr per Post oder Fax zumindest minimiert werden kann. Hierzu erfolgten in den Jahren 2020 und 2021 umfangreiche Prozessbesprechungen zwischen der Abteilung 43.30 und den Softwareentwicklern.

Im Juni 2022 wurden die Vorarbeiten grundlegend auf den Prüfstand gestellt. Prüfkriterien waren die umfänglichen Anforderungen des Onlinezugangsgesetzes und ein in Zukunft breites Knowhow zum eingesetzten System bei der InfoKom. Es wurde entschieden, ein anderes System zu nutzen, das bei InfoKom zur Standardentwicklung gehört (Lip-Formulare, FormsForWeb). Ein umfänglicher Abschluss der Webentwicklung ist für 2023 geplant.

3.4 Mitarbeit in der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter

Die Abteilung gehört der Arbeitsgruppe Betriebserlaubnis/HzE der BAG Landesjugendämter seit 2009 an. Die Mitarbeit in diesem Arbeitskreis fördert die bundesweite Vernetzung der Kolleginnen und Kollegen der „Heimaufsicht“. Zuletzt wurden dort die „Prozessbeschreibungen für die Tätigkeit der Betriebserlaubnis erteilenden Behörden vor dem Hintergrund der Qualitätsentwicklung und -sicherung“ erarbeitet und 2021 veröffentlicht. Die Empfehlungen dieses Gremiums finden bundesweit Beachtung.

3.5 Personalzuwachs und Abteilungsentwicklung 43.30

Im Zeitraum 01.04.2020 bis 01.01.2021 wurde der notwendige Personalzuwachs von fünf Vollzeitstellen im Bereich der Fachberater*innen umgesetzt. Bis Sommer 2021 erfolgte eine besondere Einarbeitungszeit der neuen Kolleg*innen und eine regionale Neuverteilung innerhalb der Abteilung unter pandemischen Bedingungen.

Die im Jahr 2020 veränderte Organisationsstruktur (Schaffung von zwei Teams innerhalb der Abteilung) legte den Grundstein für die Abteilungsentwicklung: ein langfristiger Prozess der Veränderung und Weiterentwicklung. Gemeinsam mit dem LVR-Institut für Training, Beratung und Entwicklung wurde eine zweitägige, extern moderierte Reflektionseinheit mit der gesamten Abteilung durchgeführt. Im Anschluss wurden Prozesse, beispielsweise interne Kommunikationswege und die Besprechungsstruktur, überprüft und bei Bedarf angepasst.

Die Abteilungsentwicklung wird die Kolleg*innen der Teams, des Querschnittes und die Leitungen auch in den kommenden Jahren beschäftigen und fordern. Dieser Prozess ist unter pandemischen Bedingungen mit eingeschränkten persönlichen Begegnungen und verringerten „Tür und Angel Gesprächen“ störanfällig. Die hohe Identifikation der Kolleg*innen mit ihrer Aufgabe und ihre Loyalität sind jedoch wertvolle Ressourcen für das Gelingen.

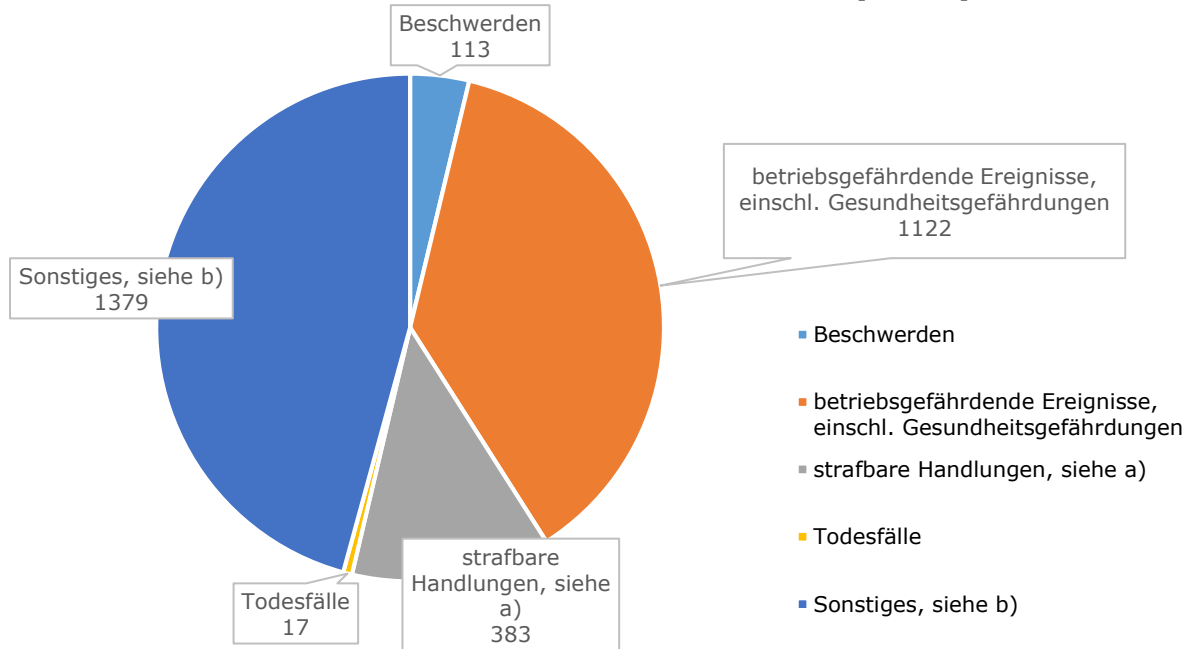
In Vertretung

L i m b a c h

Anlage I

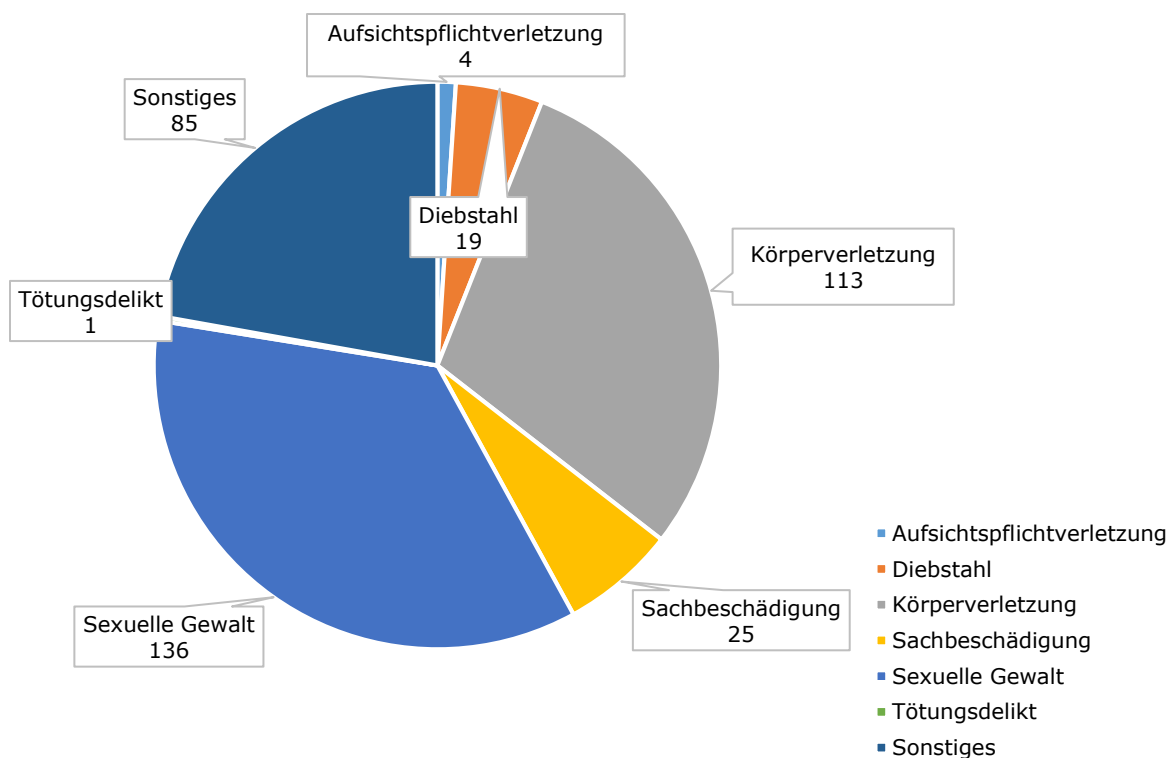
Auswertung zu Besonderen Ereignissen nach § 47 (2) SGB VIII in 2021

Besondere Vorkommnisse/Beschwerden (3014)



↳ differenziert nach:

a) Strafbare Handlungen (383)



↳ differenziert nach:

b) Sonstiges (1379)

